



Ansprechpartner Rebschutz

Lentes eric.lentes@dlr.rlp.de
Scholtes markus.scholtes@dlr.rlp.de
Seidel peter.seidel@dlr.rlp.de

Ansprechpartner Weinbau

Regnery daniel.regnery@dlr.rlp.de
Permesang gerd.permesang@dlr.rlp.de

Ansprechpartner Düngerecht

Hermen stefan.hermen@dlr.rlp.de
Traut rudolf.traut@dlr.rlp.de

www.dlr-mosel.rlp.de

SONDERMITTEILUNG
MOSEL UND AHR 2023

Nr. 02 23.03.2023

**INFORMATIONEN ZUM MÖGLICHEN HERBIZIDEINSATZ IM WEINBAU IN NATURSCHUTZGEBIETEN (NSG) ODER WASSERSCHUTZGEBIETEN (WSG)
QUELLE: MWVLW**

Information zum möglichen Herbizideinsatz im Weinbau in Naturschutzgebieten (NSG) oder Wasserschutzgebieten (WSG)

Liegen Weinbauflächen im Naturschutzgebiet (NSG) oder im Wasserschutzgebiet (WSG), regional können Weinbergsflächen auch **gleichzeitig im NSG und im WSG** liegen, sind im Besonderen die Verbotsregelungen der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) zu beachten.

Bezüglich der Anwendung von Herbiziden im Weinbau ist Folgendes zu prüfen und zu beachten:

1. Genaue Kenntnis über betroffene Flächen erlangen.
 - a) Einfache Möglichkeit: Schlagdaten des Betriebes als zip-Datei aus flo-rlp ziehen und in Geobox Viewer importieren, dann passende Layer über die Karte legen
 - b) Bei dem Layer WSG auf richtige Auswahl der Layer achten. Relevant sind nach § 3b Abs. 5 PflSchAnwV *Trinkwasserschutzgebiete (Rechtsverordnung, RVO) und Heilquellenschutzgebiete (RVO)*
2. Anwendungsbeschränkungen und Ausnahmemöglichkeiten kennen:
 - a) **NSG:** Nach § 4 Abs. 1 PflSchAnwV gilt ein Anwendungsverbot für alle Herbizide. Einzelbetriebliche Antragstellungen nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV an die ADD für die Zulassung von Ausnahmen zum Einsatz bereits im Weinbau zugelassener Herbizide (außer Glyphosat!) sind möglich. Voraussetzungen beachten!
 - b) **WSG:** Anwendungsverbot für Glyphosat in Wasserschutzgebieten der Zonen 1-3 mit RVO und Heilquellenschutzgebieten mit RVO. Alle anderen regulär zugelassenen Weinbauherbizide sind weiterhin einsetzbar. Möglichkeit der Beantragung einer einzelbetrieblichen Genehmigung nach § 22,2 PflSchG über das DLR Rheinland-Pfalz zum Einsatz weiterer Herbizide bis zum 24.3.2023.

Konkrete Folgen für Bewirtschafter: NSG steht über WSG

1. Im NSG keine Anwendung von Herbiziden. Nur bei vorhandener Ausnahme für NSG sind auch nur die dort beschiedenen Herbizide (Pflanzenschutzmittel) anwendbar.

ABER: Anwendung von Glyphosat, Focus Ultra oder Select 240 ist verboten.

- Herbizide, die im Rahmen einer Ausnahme gemäß der bestehenden Zulassung beantragt werden können: Katana, Kerb Flo, Vorox F, Beloukha bzw. Shark, Quickdown
2. Nur für WSG-Flächen, die nicht gleichzeitig im NSG liegen, können einzelbetriebliche Genehmigungen nach § 22,2 PflSchG beantragt werden.
 3. Sollte eine Ausnahme für Flächen, die im NSG und gleichzeitig innerhalb WSG liegen, gestellt werden, so kann dies nicht über einen § 22,2 Antrag „versehentlich mitbeantragt“ werden. Hier sind gesondert ein Antrag für NSG (ADD) nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV und nach § 22,2 PflSchG (DLR RP) für die WSG-Flächen, die außerhalb NSG liegen, zu stellen.

Hinweis zum Erschwernisausgleich Pflanzenschutz:

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen des sogenannten „Erschwernisausgleichs Pflanzenschutz“ die „Förderung besonders nachhaltiger Verfahren im Zusammenhang mit der Umsetzung der FFH- und der Vogelschutzrichtlinie“ für Flächen ausschließlich auf produktiv genutzten Ackerflächen und produktiv genutzten Dauerkulturlächen (Obst-/ Weinbauflächen) in Naturschutzgebieten, Nationalparks, Nationale Naturmonumenten, Naturdenkmälern und gesetzlich geschützten Biotopen, im Sinne des § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), die in Natura 2000-Gebieten liegen, beantragt werden kann. Voraussetzung ist, dass die Flächen nach den Vorgaben von § 4 Abs. 1 PflSchAnwV bewirtschaftet werden. Förderfähige Flächen müssen zum einen innerhalb der o.g. Zielkulisse liegen, zum anderen darf für sie keine Ausnahme nach § 4 Abs. 2 PflSchAnwV, die eine Anwendung von bestimmten Pflanzenschutzmitteln erlaubt, zugelassen worden sein. Die Beantragung ist ab 2023 jährlich möglich. Sie erfolgt elektronisch im Rahmen des landwirtschaftlichen elektronischen Antrags und ist in das Antragsverfahren der allgemeinen Agrarförderung eingebunden. Die Bearbeitung der Anträge findet durch die jeweils zuständige Kreisverwaltung statt. Die Anträge sind bis zum 15. Mai 2023 zu stellen. Über den Beginn des Antragsverfahrens 2023 werden Sie rechtzeitig informiert.

Team Rebschutz und Weinbau des DLR Mosel

Weitere Informationen zu Weinbau und Oenologie finden Sie auch auf unserer Homepage www.dlr-mosel.rlp.de oder auf der Homepage der Agrarverwaltung Rheinland-Pfalz unter www.dlr.rlp.de.

Newsletter-Abmeldung

[Hier](#) können Sie sich schnell und unkompliziert abmelden.